

Kantonsratsbeschluss

Vom 15. Mai 2007

Nr. RG 007b2007

Änderung des Gesetzes über das kantonale Strafrecht und die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches,

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 13, 20, 21, 71, 79 Absatz 1 sowie Artikel 92 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹⁾ und Artikel 335 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937²⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 16. Januar 2007 (RRB Nr. 2007/44), beschliesst:

I.

Das Gesetz über das kantonale Strafrecht und die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 14. September 1941³⁾ wird wie folgt geändert:

§ 21^{bis} wird eingefügt:

§ 21^{bis}. *Vermummungsverbot*

¹⁾ Wer sich bei bewilligungspflichtigen Versammlungen, Demonstrationen und sonstigen Menschenansammlungen auf öffentlichem Grund unkenntlich macht, wird mit Busse bestraft. Ausgenommen sind Umzüge und Versammlungen, bei welchen das traditionelle Maskieren des Gesichtes den eigentlichen Zweck der Veranstaltung darstellt.

²⁾ Ausnahmen können bewilligt werden, wenn berechtigte Gründe geltend gemacht werden, sich unkenntlich zu machen.

³⁾ Die Polizei kann ausnahmsweise auf die Identifikation von vermummten Personen verzichten, wenn die Umstände dies erfordern.

II.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Im Namen des Kantonsrats

Kurt Friedli
Präsident

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

¹⁾ BGS 111.1.

²⁾ SR 311.0.

³⁾ GS 75, 300 (BGS 311.1).

Verteiler

Departement des Innern (3)
Polizei Kanton Solothurn
Departemente
Gerichtsverwaltung
Staatskanzlei (SCH, STU, SAN, SCD)
GS
BGS
Amtsblatt (Referendum)
Kantonale Finanzkontrolle
Parlamentsdienste (33/2007)